

## Verwendungsverbote und Einschränkungen für Unkrautvertilgungsmittel auf und an Strassen, Wegen, Plätzen, Terrassen und Dächern

In der Schweiz besteht zum Schutz der Gewässer ein generelles Anwendungsverbot für Unkrautvertilgungsmittel (Herbizide) auf und an Strassen, Wegen und Plätzen, weil die Substanzen von diesen Flächen leicht aus- und abgewaschen werden und in die Gewässer gelangen können. Das Herbizidverbot gilt nicht nur für die Unterhaltsdienste von Gemeinden und Kantonen, sondern auch für Private.

Geregelt ist dieses Verbot im Anhang 2.5 der Chemikalien-Risiko-Reduktionsverordnung (ChemRRV).



### Pflanzenschutzmittel dürfen nicht verwendet werden:

- in Naturschutz- und Riedgebieten sowie Mooren
- in Hecken und Feldgehölzen sowie in einem Streifen von drei Metern Breite entlang von Hecken und Feldgehölzen
- im Wald sowie in einem Streifen von drei Metern Breite entlang der Bestockung
- in oberirdischen Gewässern und in einem Streifen von drei Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern
- in der Zone S1\* von Grundwasserschutzzonen
- auf und an Gleisanlagen in den Zonen S1 und S2 von Grundwasserschutzzonen, ausserhalb dieser Zonen legt das Bundesamt für Verkehr nötige Einschränkungen fest

Pflanzenschutzmittel, die dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen, dürfen zudem nicht verwendet werden:

- auf Dächern und Terrassen
- auf Lagerplätzen
- auf und an Strassen, Wegen und Plätzen
- auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen

### Sensibler Bereich: Strassen, Wege und Plätze

Strassen, Wege und Plätze haben einen befestigten Unterbau und die Humusschicht, an die sich die Wirkstoffe der Unkrautvertilgungsmittel binden könnten, fehlt. Bei Regen ist das Risiko deshalb sehr gross, dass die Wirkstoffe innerhalb kurzer Zeit in die Gewässer gelangen. Dies gilt auch für einen etwa 50 cm breiten Grünstreifen entlang der Strassen,

\* In der Zone S1 sind alle Nutzungen und Tätigkeiten untersagt, die nicht der Wasserversorgung dienen.

Wege und Plätze. Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln ist daher in diesen sensiblen Bereichen im Sinne der vorsorglichen Vermeidung jeglicher Gewässerverunreinigung verboten.

## Abgrenzung der Begriffe Strassen, Wege und Plätze

Unter das Verwendungsverbot fallen auch sämtliche privaten Strassen, Wege und Plätze. Das Verbot betrifft Anwendungen:

- auf befestigten mit einem Teer-, Kies- oder Mergelbelag versehenen Strassen, Wegen und Plätzen;
- auf mit Platten oder Pflästerungen versehenen Wegen und Plätzen;
- auf befestigten durchlässigen Belägen wie Schotterrasen, Kiesbelägen (Chaussierung), Rasengittersteinen, Natursteinbelägen und Betonsteinen mit Distanznocken
- entlang von Randsteinen, Trottoirs, Strassendolen und Regenabläufen;
- in Regenrinnen

## Nicht unter das Verbot fallen die Behandlungen von

- nicht befestigten und mit einer Humusschicht versehene Wege in Gärten (zwischen Gartenbeeten);
- Spielrasen in Sportanlagen;
- einzelnen Problempflanzen in Grünstreifen und auf Böschungen entlang von Strassen und Gleisanlagen, sofern andere Massnahmen wie regelmässiges Mähen nicht erfolgreich sind.  
Die flächendeckende Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen ist aber **ausnahmslos** verboten.

## Grund für die Ausnahmen

Natürlich gewachsener Boden hält Herbizide zurück, diese werden dort von den Bodenbewesen abgebaut. Darum gelangen von natürlich gewachsenem Boden weniger Herbizide in die Gewässer als von versiegelten Flächen. Die flächendeckende Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln auf Böschungen und Grünflächen von Strassen und Gleisanlagen ist aber **ausnahmslos verboten**.

## Weitere Auskünfte

Dienststelle Lebensmittelkontrolle  
und Verbraucherschutz  
Chemikaliensicherheit  
Meyerstrasse 20  
6002 Luzern

Telefon 041 228 64 24

[www.chemikaliensicherheit.lu.ch](http://www.chemikaliensicherheit.lu.ch)